

Merkblatt 10.193

Betriebsprüfung – Verhaltensknigge während der Prüfung

Beginnt der Prüfer mit seinen ersten Prüfungshandlungen, gibt es kein zurück mehr. Um mögliche Steuernachzahlungen gering zu halten, sollten einige Verhaltensregeln beachtet werden – für sachliches Prüfungsklima.

Ärger nicht provozieren:

Steuerpflichtige sollten sich bissige Kommentare im Beisein der Prüfer verkneifen. Denn der Prüfer kann nichts für die Gesetzgebung. Wer den Prüfer wegen des Ärgers auf das Finanzamt beleidigt, provoziert oder nervt, riskiert eine besonders kleinliche und kritische Prüfung.

Sachliche Behandlung:

Der Prüfer sollte zuvorkommend, aber sachlich behandelt werden. Neben einem angemessenen Arbeitsplatz mit Schreibtisch und Bürostuhl, macht es immer einen guten Eindruck, wenn man ihn mit Kaffee oder Wasser versorgt.

Persönliches vermeiden:

Einladungen zum Essen sollten besser nicht ausgesprochen werden. Nimmt der Prüfer aus Höflichkeit an, kann es sein, dass er bei harmlosen Gesprächen mehr erfährt, als er über die Firmeninterna oder das Privatleben erfahren soll.

Feststellungen:

Hat der Prüfer Feststellungen, egal welcher Art, sollte er gebeten werden, diese schriftlich mitzuteilen. Das bringt Zeit und die Möglichkeit zusammen mit dem Steuerberater gezielte Gegenargumente zu bringen. Die schriftliche Mitteilung von Feststellungen hat einen weiteren Vorteil: Willkürliche Beanstandungen, die durch keine gesetzliche Fundstelle gedeckt sind, fallen somit automatisch weg.

Praxistipp:

Das Personal sollte während der Betriebsprüfung „auf der Hut“ sein. Fragen des Prüfers nach bestimmten Geschäftsvorfällen oder Aufgaben, die die mitarbeitende Ehefrau des Selbständigen verrichtet, sollten abgeblockt werden. Das Personal sollte den Prüfer auf die benannte Auskunftsperson verweisen. Mit anderen Worten: Das Personal muss angewiesen werden, während der Betriebsprüfung keine Aussagen auf Fragen des Prüfers zu treffen.